

Allgemeine VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN für Lieferanten der NEOPERL GmbH

1. Ziel der Allgemeinen VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT

Durch diese Versand- und Verpackungsvorschrift wollen wir allen Lieferanten unsere Anforderungen und ihre Verantwortlichkeiten näherbringen. Es soll als einfacher, gut verständlicher und praxisorientierter Leitfaden dienen, der einen störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten und der NEOPERL GmbH ermöglicht.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser Allgemeinen VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit auch negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Darüber hinaus werden entstehende Mehrkosten durch die Nichtbeachtung umgehend an den Lieferanten weiterbelastet.

Abweichungen von dieser VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT sind vom Lieferanten ausdrücklich mit NEOPERL zu vereinbaren. Darüber hinaus behält sich NEOPERL vor, artikelspezifische Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

2. Lieferanschrift

Bitte beachten Sie bezüglich Lieferanschrift und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben unserer Bestellungen.

3. Warenannahmezeiten

Montag bis Donnerstag: 07:30 bis 12:30 Uhr, 13 Uhr bis 15 Uhr 30

Freitag: 07:30 bis 12:30 Uhr

4. Verpackungsvorschriften

4.1. Allgemeine Verpackungsanforderungen

- Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen (§§ 407 ff. HGB). Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass der Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Zu beachten sind:
 - Art und Zustand der geplanten Wegstrecke
 - zu erwartende Einwirkungen auf das Gut während der Beförderung
 - klimatische Bedingungen
 - Belastung durch mögliche Verschmutzung
 - Ausreichender Schutz der Verpackung bei Stauung, Umladung und sonstiger Bewegung des Gutes
- Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

Um eine qualitätsgerechte Anlieferung von Teilen erreichen zu können, müssen mindestens folgende Punkte eingehalten werden:

- Die Teile müssen frei von jeglicher Verunreinigung sein.
- Kunststoffteile dürfen nicht lose im Karton verpackt werden sondern zusätzlich in einem PE-Beutel. Wir behalten uns vor, im Bedarfsfalle (Ausgasung (CH₂O)) perforierte PE-Beutel zu fordern.
- Durch die Verpackung muss ein Schutz der Teile vor mechanischer Beschädigung und Korrosion gewährleistet werden.
- Aufgrund des erhöhten Verletzungsrisikos sind die Kartonagen nach Möglichkeit nicht durch Metallklammern sondern mit Klebeband zu verschließen.
- Durch die Versandverpackung ist eine ausreichende Sicherung der Verpackungs- und Ladeeinheiten während des Transportes und Umschlages zu gewährleisten, insbesondere müssen folgende Punkte eingehalten werden:
 - vorgegebene Palettenmaße und –konstruktionen (siehe Kapitel 4.6.1)
 - zulässige Höchstgewichte (max. Bruttogewicht einer Ladeinheit = 900 kg)
 - Alle verwendeten Poolverpackungen (Europaletten und Euro-Gitterboxen) müssen den geltenden Richtlinien des Euro-Pools entsprechen. Eine bebilderte Erläuterung zu den jeweiligen Tauschkriterien befindet sich im Anhang (siehe Kapitel 8.1 und 8.2).

4.2. Anforderung zur Vermeidung von Verpackungsabfällen

Ladehilfsmittel und Verpackungen sind so auszulegen, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist.

4.3. Zulässige Verpackungsmaterialien

Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Deutschland und der EU entsprechen; insbesondere dürfen die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Grenzwerte für den Gehalt an Schwermetallen nicht überschritten sein. Wenn die NEOPERL GmbH vertraglich vorgibt, dass die zu verpackende Ware in das Nicht-EU-Ausland geliefert werden soll, sind die gesetzlichen Vorschriften der genannten Länder ebenfalls einzuhalten.

Zudem gilt das Folgende: Die Verpackungen müssen grundsätzlich recyclingfähig sein.

Die verwendeten Materialien sind nach DIN 6120-1 (Bildzeichen mit Kurzzeichen) zu kennzeichnen. Durch die Kennzeichnung darf die stoffliche Verwertung nicht beeinträchtigt werden.

- **Verbundmaterialien:**
Verbundmaterialien sind generell unzulässig.
- **Kunststoffe:**
Bei Kunststoffen ist ausschließlich PE (Polyethylen), PP (Polypropylen) oder PET (Polyethylenterephthalat) zu verwenden. Um ein gezieltes Recycling vornehmen zu können, ist die Menge der verwendeten Materialien so gering wie möglich zu halten. Die Verwendung von PVC (Polyvinylchlorid) ist grundsätzlich unzulässig.
- **Schrumpf- und Stretchfolien:**
Müssen grundsätzlich aus PE (Polyethylen) bestehen.
- **Beutel und Säcke aus Folie:**
Dürfen auch nur aus PE (Polyethylen) bestehen.

- Papier und Pappe:
Papier und Pappe muss frei von papierproduktionsschädlichen Stoffen sein.
- Holz:
Für alle Verpackungsmaterialien aus Holz, die aus Übersee („nasse Grenzen“) transportiert werden, ist die Einhaltung des IPPC-Standards (International Plant Protection Convention) ISPM 15 (Internationaler Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen) zwingend erforderlich. Die verwendeten Materialien müssen in unbehandeltem Zustand sein (keine Lackierung oder Beschichtung und keine Imprägnierung). Für den Übersee-Versand müssen bei Holzverpackungen die Bestimmungen des Empfangslandes eingehalten werden.
- Sperrholz (Spanplatten, Holzfaserplatten):
Der Einsatz von Sperrholz ist grundsätzlich zulässig, soweit die in diese Verpackungsvorschrift gestellten Anforderungen erfüllt werden.
- Styropor:
Der Einsatz von Styropor ist lediglich bei Formteilen zulässig. Styropor-Chips sind grundsätzlich unzulässig.
- Füllmaterialien:
Als Füllmaterialien dürfen ausschließlich Wellpappe, Papier oder Folienluftpolster eingesetzt werden.
- Umreifungsbänder:
Als Umreifungsbänder dürfen ausschließlich Kunststoffbänder aus PP (Polypropylen) und PET (Polyethylenterephthalat) eingesetzt werden. Die Verwendung von Metallbändern zur Umreifung ist unzulässig.

4.4. Maße und Gewichte der Verpackungen

Es sind folgende maximal zulässigen Bruttogewichte einzuhalten, unabhängig vom

Verpackungstyp:

- Einzelpackstücke, die manuell bewegt werden: max. 15 kg
- Ladeeinheiten/Paletten: max. 900 kg

Maße:

- Höchstmaß der Grundfläche max. 80 x 120 cm (Europalettenmaß)
- Jede Kartongrundfläche muss mit dem Europalettenmaß kompatibel sein. Folgende Kartongrundflächenmaße sind zulässig:
 - 80 x 120 cm
 - 80 x 60 cm
 - 60 x 40 cm
 - 30 x 40 cm
 - 20 x 30 cm
- Die Kartonmaße sind so zu gestalten, dass diese vollständig befüllt sind, das Kartongewicht jedoch nicht überschritten wird.
- Falls der Artikel im Regelfalle in NEOPERL-Kleinladungsträger verpackt wird, ist der Karton so zu gestalten, dass die Inhaltsmenge mit der des NEOPERL-Kleinladungsträgers übereinstimmt.
- Palettenhöhe <= 120 cm

4.5. Kleinladungsträger KLT

Werden Produkte in von NEOPERL beigestellten Kleinladungsträger verpackt, gilt folgende Vereinbarung:

- Der Behälterbedarf muss 1 Woche vor Bereitstellung der NEOPERL GmbH gemeldet werden.
- Die durch NEOPERL beigestellten Kleinladungsträger dürfen vom Lieferanten nicht für dessen Lagerhaltung benutzt werden. Die maximale Frist zwischen Befüllungszeitpunkt beim Lieferanten und Wareneingangszeitpunkt bei NEOPERL beträgt 3 Kalenderwochen. Beabsichtigt der Lieferant längere Lagerfristen, hat die Lagerung in seinen eigenen Ladungsträgern zu erfolgen.
- Kunststoffteile müssen in einem PE-Beutel verpackt sein. Das Anliefern der Teile lose im Behälter ist unzulässig. Wir behalten uns vor, im Bedarfsfalle (Ausgasung CH₂O) perforierte PE-Beutel zu fordern.
- Füllhöhe: Die Behälter dürfen nur so hoch befüllt werden, dass bei Stapelung der Boden des nächst höheren Behälters die Ware nicht berührt.
- Auch hier gilt ein Maximalgewicht von 15 Kg pro Ladungsträger.
- Die Behälter dürfen nicht beklebt werden. Etiketten sind an den hierfür vorgesehenen Etikettenhaltern anzubringen.

4.6. Ladehilfsmittel

Alle Ladehilfsmittel, die für den Versand an NEOPERL verwendet werden, müssen grundsätzlich einen einwandfreien und unbeschädigten (analog tauschfähigen) Zustand aufweisen. Die Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Gitterboxen und Europaletten sind der Anlage 8.1. sowie 8.2. zu entnehmen.

4.6.1. Arten der Ladehilfsmittel

Anlieferungen haben ausschließlich auf den nachfolgend aufgeführten Ladehilfsmitteln zu erfolgen:

- Euro-Palette (DIN 15146) Abmessung (LxBxH): 1200x800x144 [mm]
- Euro-Gitterbox Abmessung (LxBxH): 1240x835x970 [mm]
- Einwegpalette Abmessung (LxBxH): 1200x800x144 [mm]
(Tragkraft: 1000 kg; Ausführung analog Euro-Palette)

Die Abmessungen des Ladehilfsmittels (1200mm x 800 mm) dürfen nicht überschritten werden. Sollten Ladehilfsmittel oder Verpackungen verwendet werden müssen, die die oben genannten Maße überschreiten, so bedarf dies der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch NEOPERL.

4.7. Anforderung an die Versandverpackung

Die folgenden Vorschriften sollen einen rationellen und störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten und NEOPERL gewährleisten. Dies betrifft vor allem die optimale Gestaltung der Versandverpackungen, standardisierte Abmessungen und abgestimmte Mengeninhalte der Ladeeinheiten. Unabhängig von der Wahl der Verpackungsart müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- beschädigungsfreie Warenanlieferung
- Bildung optimaler Ladeeinheiten
- Transportsicherung
- Stapelfähigkeit
- Einhaltung der vorgegebenen Standardabmessungen
- handlunggerechter Aufbau
- recyclingfähige Materialien
- Kennzeichnung der verwendeten Packstoffe

Dies hat zum Ziel, eine problemlose Entladbarkeit und einen problemlosen Transport der Ladeeinheiten mit Flurförderzeugen und auf den nachfolgenden automatischen Förder- und Lagereinrichtungen zu gewährleisten.

In unserem automatischen Materialflusssystem finden zudem Konturenkontrollen statt. Daher sind alle Gegenstände, Zettel, Bänder, Abdeckungen, etc. die die Außenkonturen der Ladeeinheiten überschreiten zu vermeiden. Hinsichtlich Inhalt und Größe müssen die vereinbarten Verpackungseinheiten je Teilnummer immer gleich sein.

4.7.1. Spezifische Anforderungen an die Versandverpackung

- Ladehilfsmittel und Verpackung müssen so ausgelegt werden, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist.
- Die Ladeeinheiten müssen ggf. einer zweifachen Stapelung ohne Deformation oder anderweitige Beschädigungen standhalten. Die Standfestigkeit der Kartonage muss u.a. durch Winkeleinsätze erhöht werden.
- Ist die Ware nicht stapelfähig, so ist diese mit einem entsprechenden Aufdruck zu versehen. Dieser muss dauerhaft und deutlich sichtbar an jedem betreffenden Packstück angebracht werden.

4.7.2. Ausführung der Versandverpackung

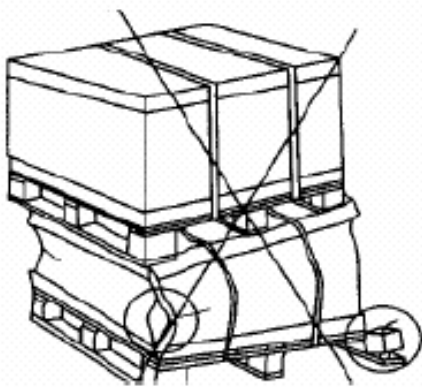
- Einzelverpackungen von Artikeln sollten grundsätzlich vermieden werden, wenn durch die Transportverpackung ein ausreichender Schutz der Artikel gewährleistet werden kann.
- Besteht ein Artikel aus mehreren Teilen, so ist er komplett in eine Verpackungseinheit zu verpacken (Set-Verpackung)
- Ausreichende Liefermengen sind zu sortenreinen Ladeeinheiten zusammenzufassen.
- Die Artikel sollen in einer zusammenhängenden Verpackung angeliefert werden, bei der die Regel „schwer vor leicht“ Anwendung findet. Dies bedeutet, dass die schwere Ware im unteren Bereich der Palette anzuordnen ist und die leichten Artikel auf die schweren gestaut werden.
- Bei Mischpaletten (mit mehreren unterschiedlichen Artikelnummern auf einer Palette):
 - die Artikel, bei denen nur ein bis wenige Gebinde anfallen, oben stapeln
 - gleiche Artikelnummern übereinander und nicht nebeneinander anordnen
- Musterartikel sind gesondert anzuliefern. Der Empfänger muss eindeutig identifizierbar sein.

4.7.3. Aufbau einer Ladeinheit

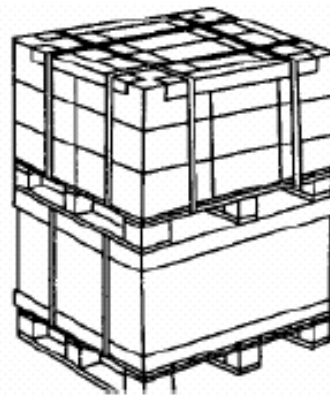
Setzt sich eine Ladeinheit aus kleineren Verpackungseinheiten zusammen, so müssen diese auf die in Kapitel 4.6.1 definierten Abmessungen abgestimmt sein. Die Stapelfähigkeit der Ladeinheit muss gewährleistet bleiben.

Die einzelnen Verpackungseinheiten sind so zu sichern, dass sie bei der Bildung von Ladeinheiten nicht verrutschen können. Kann durch die Liefermenge weniger als eine vollständige Lage aufgebracht werden, so muss diese Lage mit zulässigen Füllstoffen ergänzt werden.

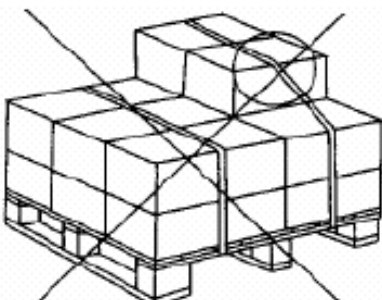
Stapelfähigkeit von Ladeinheiten:



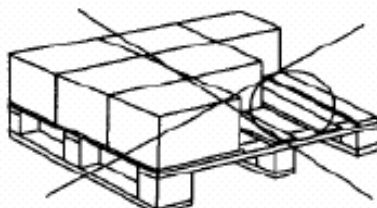
falsch



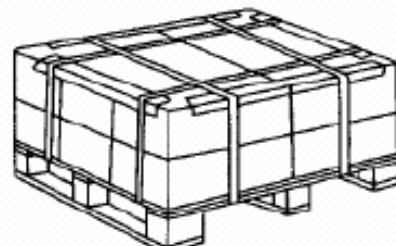
richtig



falsch



falsch



richtig

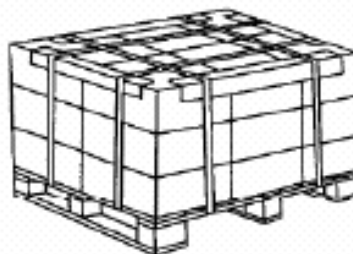
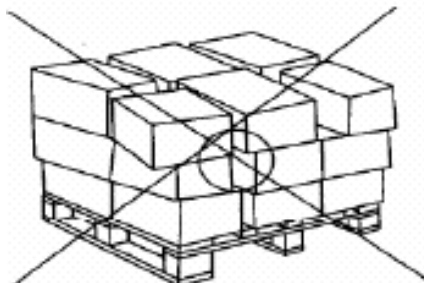
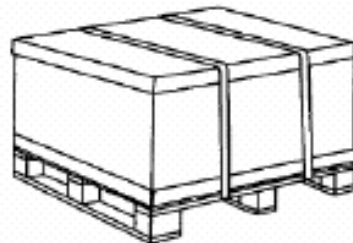
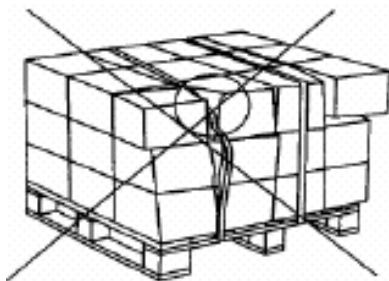
4.7.4. Ladungssicherung auf einer Ladeinheit

Die Ladungssicherung auf einer Ladeinheit (Palette) ist mindestens durch:

- einen Palettenabschlussdeckel (Stülpdeckel) oder Schrumpffhauben
- Stretchfolien
- Umreifung mit Kunststoffband (2fach oder 4fach) unter Verwendung von Kantenschützern vorzunehmen.

Das Grundmaß der Ladeinheiten (1200 x 800 mm) darf durch Packgut und Ladeinheiten nicht überschritten werden. Ladeinheiten sind so zu sichern, dass die Transportverpackungen beim Transport nicht verrutschen können.

Das Einschneiden von Umreifungsbändern in Kartonagen ist unzulässig und durch den Einsatz von Kantenschutzwinkeln zu vermeiden. Bei der Entnahme von Teilmengen einer Ladeinheit muss sichergestellt werden, dass die Stabilität der Restmenge gewährleistet ist.



falsch

richtig

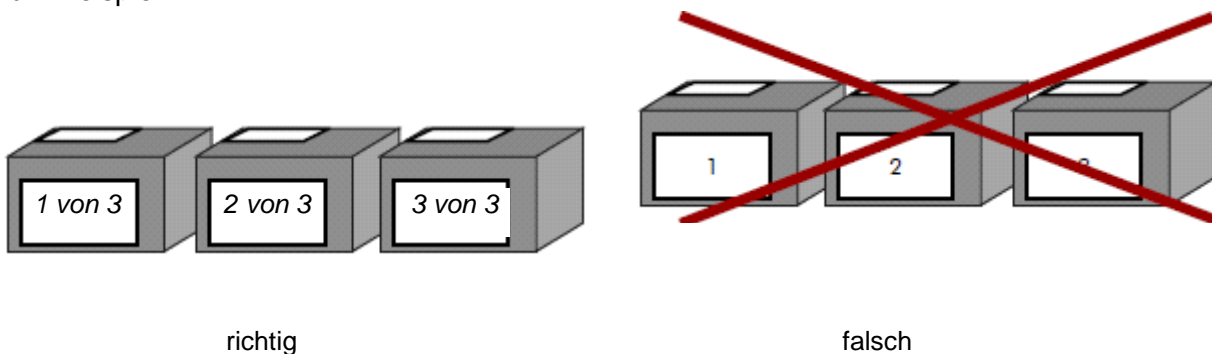
5. Versandarten

Die für unser Unternehmen bestimmten Sendungen unterliegen den nachstehenden Richtlinien für die Versendung. Entstehende Differenzkosten bei Nichtbeachtung werden Ihnen belastet.

5.1. Anliefern von Paketen

Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen, muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies auch bereits von außen kenntlich gemacht werden.

Zum Beispiel:



richtig

falsch

Diese Maßnahmen helfen Ihnen und uns Verwechslungen, Irrtümer und ähnliches zu vermeiden und somit Ihre und unsere Abläufe zu gewährleisten bzw. nicht zu stören.

Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, ist das Packstück, das den Lieferschein enthält, deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Besteht eine Sendung aus mehreren Paketen, sind alle Packstücke mit der Gesamtanzahl zu kennzeichnen.

5.2. Speditionssendungen (Frachtsendungen)

Sendungen über 100 kg sind auf unbeschädigten und hochregallagertauglichen Europaletten zu verbringen

6. Begleitpapiere

Dem Spediteur sind ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben.

6.1 Frachtbrief

Jede Sendung ist dem Spediteur mit einem Transportauftrag zu übergeben.

Dem Transportauftrag müssen nachstehende Sendungseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Absender (Lieferanten) Anschrift mit Lieferantenummer
- Empfangsanschrift der NEOPERL GmbH
- Bestellnummer der NEOPERL GmbH
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Übergabe bzw. Versandtag der Sendung

6.2 Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Original – Lieferschein beizugeben. Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Diese dürfen auf keinen Fall den Frachtpapieren mitgegeben werden. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist jeder Ladungsträger mit Inhalt auf einer separaten Packliste (siehe Punkt 6.3) aufzuführen.

Dem Lieferschein müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Bestellnummer der NEOPERL GmbH
- Lieferanten-Nummer
- NEOPERL-Artikel - Nummer und Menge
- Falls der Artikel chargenpflichtig ist die Chargennummer
- ggf. Werkzeug-Nr.
- ggf. Nest-Nr.
- Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden

6.3 Packliste

Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist eine Packliste mit nachstehenden Auftragsinformationen beizufügen:

- Packstück- oder Paletten – Nummer
- NEOPERL - Artikel – Nummer
- Artikel – Menge
- Anzahl und Inhalt der Einzelverpackungen

Diese Informationen müssen ebenfalls aus den Markierungen der Einzelverpackungen ersichtlich sein. Der Inhalt der Einzelverpackungen muss den Beschriftungen entsprechen.

7. Anforderung an die Beschriftung der Gebinde

Jedes Gebinde muss zur eindeutigen Identifizierung mit einem Etikett versehen werden, das mindestens folgende Angaben enthält:

- Artikel-Nummer der NEOPERL GmbH
- Artikelnummer auch als Barcode Code 39
- Bezeichnung des Artikels
- Falls der Artikel chargenpflichtig ist die Chargennummer
- ggf. die Werkzeug-Nr.
- ggf. die Nest-Nr.
- Produktionsdatum
- Stückzahl des im Gebinde befindlichen Artikels
- Brutto- und Nettogewicht des Gebindes

Das Etikett ist am Packstück so anzubringen, dass es auf der schmalen Palettenseite sichtbar ist.

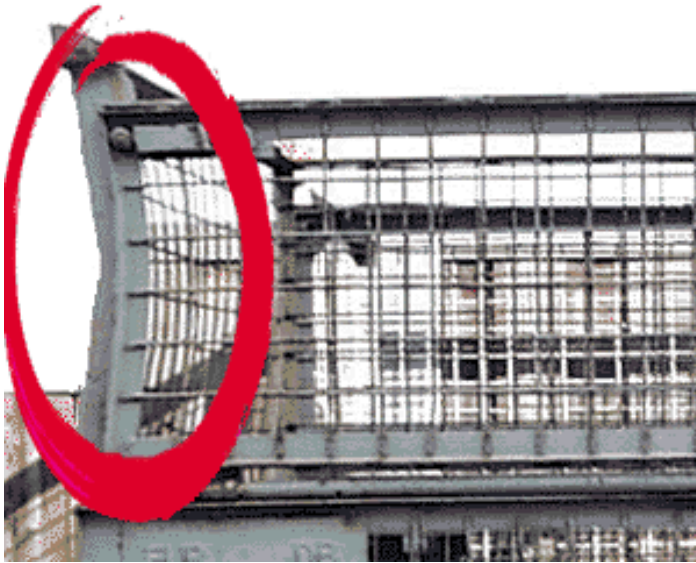
8. ANLAGEN

8.1. Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Gitterboxen

Nicht tauschbare Gitterboxen:

Wenn Eurogitterboxen einen oder mehrere der folgenden Schäden aufweisen, sind die Gitterboxen nicht tauschfähig.

- Der Steilwinkelaufsatz oder Ecksäulen sind verformt:



- Die Vorderwandklappen können nicht mehr geöffnet oder nicht mehr geschlossen werden:



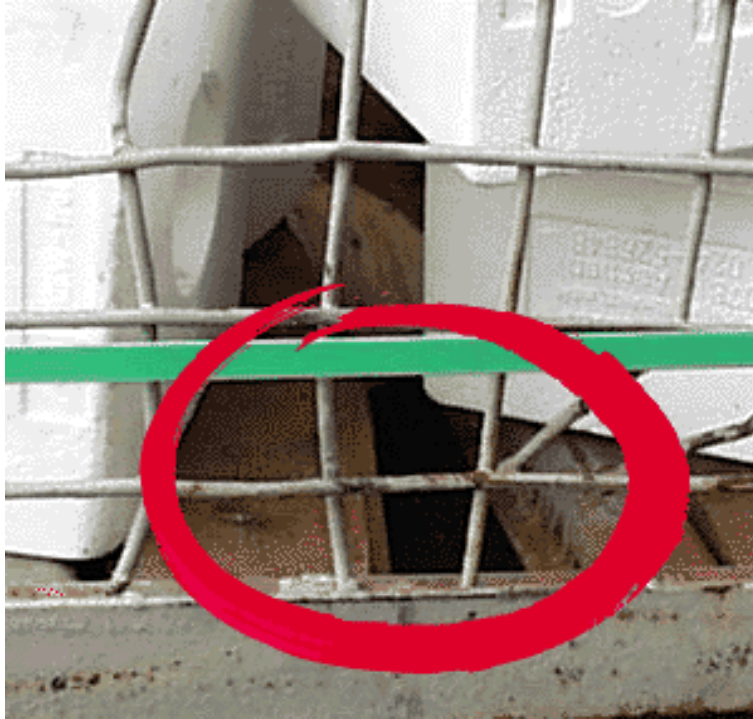
- Der Bodenrahmen oder die Füße sind so verbogen, dass die Eurogitterbox nicht mehr gleichmäßig auf den vier Füßen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann:



- Die Rundstahlgitter sind gerissen, so dass die Drahtenden nach innen oder nach außen ragen (eine Masche pro Wand darf fehlen):



- Ein Brett fehlt oder ist gebrochen:



- Das Zeichen der Palettenorganisation und/oder das Zeichen EUR (im Oval) fehlen oder sind unleserlich:



- Der Allgemeinzustand durch Rost oder Verschmutzung ist so schlecht ist, dass Ladegüter verunreinigt werden können:



Aufschriftentafel bei Gitterboxen

Eurogitterboxen sind nach UIC 435-3 gebaut und im Europäischen Paletten-Pool nur tauschfähig, wenn die Aufschriftentafel die folgenden Merkmale aufweist:



8.2. Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Europaletten

Nicht tauschbare Europaletten:

Wenn Europaletten einen oder mehrere der folgenden Schäden aufweisen, sind die Paletten nicht tauschfähig.

- Ein Boden- oder Deckrandbrett ist so abgesplittert, daß mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist:



- Die Markierung EUR rechts sowie die Zeichen einer Bahn links fehlen:



- Ein Brett fehlt:



- Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist:



- Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen:



- Mehr als zwei Boden- oder Deckrandbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



Weitere Merkmale (schlechter Allgemeinzustand):

- Die Tragfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet (morsch und faul, starke Absplitterungen)
- Die Verschmutzung ist so stark, dass die Ladegüter verunreinigt werden.
- Starke Absplitterungen sind an mehreren Klötzen vorhanden.
- Offensichtlich sind unzulässige Bauteile verwendet worden (z.B. zu dünnen, zu schmale Klötze).